

**Rahmenvereinbarung**  
**über die Zusammenarbeit in den Bereichen**  
**E-Government und Informationstechnik**

**I.**  
**Präambel**

Die Chancen und Potenziale, die eine zunehmende Digitalisierung mit sich bringen, sind vielfältig und bedeuten für Bürger/innen, Verwaltung und Unternehmen erhebliche Mehrwerte. In Zeiten der durch das Onlinezugangsgesetz (OZG) und durch die E-Government-Gesetze des Bundes und des Freistaats Thüringen forcierten Digitalisierung erwarten Bürger/innen und Unternehmen, rund um die Uhr und ortsunabhängig auf digitale Informations- und Verwaltungsangebote zugreifen zu können. Durch lebenslagen- und unternehmensorientierte Online-Angebote trägt die Digitalisierung dazu bei, nutzerfreundliche, individuelle und anlassbezogene Dienstleistungen bereitzustellen und bietet darüber hinaus signifikante Einsparpotenziale. Daneben bieten internetbasierte Formen der Partizipation und Teilhabe an politischen Planungs- und Entscheidungsprozessen einen Mehrwert für Politik und Verwaltung. Um dies zu gewährleisten ist es Aufgabe aller staatlichen und kommunalen Strukturen, leistungsfähige E-Government-Angebote vorzuhalten.

Vor dem Hintergrund dieser Herausforderungen schließen die Thüringer Landesregierung, vertreten durch das Thüringer Finanzministerium, der Thüringische Landkreistag e.V. und der Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V. (nachfolgend: „Kooperationspartner“) die nachfolgende Kooperationsvereinbarung. Mit ihr soll die Ebenen übergreifende Zusammenarbeit zwischen dem Land und den Kommunen – unter Berücksichtigung der Maßgaben des Thüringer E-Government-Gesetzes – beim aufgabenorientierten Auf- und Ausbau von E-Government-Strukturen in der Landes- und der Kommunalverwaltung im Freistaat Thüringen auf eine zukunftsfeste Grundlage gestellt werden. Hierfür schaffen die Kooperationspartner jeweils valide Datenbasen zu Bedarfen und Wirtschaftlichkeitsaspekten die auch als Grundlagen für die Priorisierung gemeinsamer Projekte dienen.

Die Kooperationspartner streben dabei auf der Basis der kommunalen Selbstverwaltung und einer kontinuierlichen vertrauensvollen Zusammenarbeit die Harmonisierung der Umsetzung von E-Government-Vorhaben im Freistaat Thüringen an. Hierbei muss die Sicherung bereits vorhandener E-Government-Strukturen, Investitionen sowie Lösungen in Kommunen und Landkreisen berücksichtigt werden. Dazu gehört sowohl das konstruktive Zusammenwirken

bei der notwendigen Anpassung der rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen als auch die Begleitung akzeptanzsichernder Maßnahmen durch das Land. Hierbei ist die Interoperabilität auf allen Ebenen ein gemeinsames Ziel der Kooperationspartner. Die Thüringer Landesregierung wird sich im Rahmen ihrer Mitgliedschaft im IT-Planungsrat für den Ausbau von einheitlichen und verbindlichen Standards einsetzen.

Das Erreichen dieser Ziele wird zum einen dadurch befördert, indem vorhandene Synergiepotenziale ausgeschöpft und IT-Strukturen nach einheitlichen Standards errichtet und fortentwickelt werden. Zum anderen bedarf es gemeinsamer Anstrengungen von Land und Kommunen bei der Rekrutierung qualifizierter IT-Fachkräfte.

Die kommunalen Spitzenverbände empfehlen ihren Mitgliedern die auf der Grundlage dieser Vereinbarung gemeinsam erarbeiteten Maßnahmen umzusetzen.

Auf dieser Grundlage vereinbaren die Kooperationspartner das Folgende:

## II.

### **Kooperationsstruktur**

Die Kooperationspartner sind sich einig, dass die Ebenen übergreifende Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen im Bereich des E-Government auf eine verbindliche Kooperationsstruktur gestellt werden muss.

Zentraler Ansprechpartner für die Kommunen ist der Beauftragte des Freistaats Thüringen für E-Government und IT.

#### **1. Beirat „Kommunales E-Government“**

Um dies zu erreichen, soll in einem ersten Schritt der in § 27 Thüringer E-Government-Gesetz gesetzlich verankerte Beirat „Kommunales E-Government“ sowohl personell als auch inhaltlich neu aufgestellt werden. Dem Beirat „Kommunales E-Government“ werden zukünftig folgende Mitglieder angehören:

- Beauftragter des Freistaats Thüringen für E-Government und IT (Vorsitzender) (einschließlich Vertreter für TLRZ)

- Staatssekretär in der Staatskanzlei
- Staatssekretär im Ministerium für Inneres und Kommunales (einschließlich Vertreter des „Kompetenzzentrums Verwaltung 4.0“ im Thüringer Landesverwaltungsamt)
- ein Vertreter eines Ressorts (Abhängigkeit von der Zuständigkeit/Betroffenheit des Ressorts zum Beschlusspunkt)
  
- Geschäftsführer des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen e. V.
- Geschäftsführer des Thüringischen Landkreistages e. V.
- ein Vertreter der Gemeinden
- ein Vertreter der Landkreise

Die Beschlüsse des Beirates sind für die Kooperationspartner verbindlich und gelten zugleich als direkte Empfehlungen für die Mitglieder des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen und des Thüringischen Landkreistages. Die bisherige Geschäftsordnung des Beirats „Kommunales E-Government“ ist entsprechend anzupassen.

## **2. Steuerungsgremien**

Zur inhaltlichen Neuaufstellung des Beirates „Kommunales E-Government“ wird der Beirat „Kommunales E-Government“ Steuerungsgremien zu den Themen

- Standardisierung, Zentralisierung, Konsolidierung und Schnittstellen
- Umsetzung des Thüringer E-Government-Gesetzes (EGovG)
- Informationssicherheit
- Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes (OZG)

bilden. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die Steuerungsgremien sollen paritätisch mit jeweils vier Vertretern des Landes und vier Vertretern der Kommunen besetzt sein. Die Steuerungsgremien sollen mindestens zweimal jährlich oder auf Wunsch von mindestens zwei Vertretern tagen. Die Leitung der Steuerungsgremien erfolgt durch den Beauftragten des Freistaats Thüringen für E-Government und IT (CIO) oder durch einen von ihm bestellten Vertreter. Aufgabe der Steuerungsgremien ist es, für die jeweiligen Bereiche mögliche gemeinsame Projekte zu definieren, zu erörtern, und dem Beirat zur Beschlussfassung vorzulegen. Zu beschlossenen Projekten sollen die Steuerungsgremien Projektlisten erstellen, diese mit konkreten Zeithorizonten versehen und die Projekte

begleitend umsetzen. Die Steuerungsgremien berichten dem Beirat regelmäßig über den Projektfortschritt.

### **3. IT-Dienstleister**

Die Kooperationspartner prüfen die gemeinsame Gründung eines IT-Dienstleisters, der für alle Kommunen offensteht und ihre Interessen bündelt. Das Land bekräftigt seinen Willen die aus einem solchen strukturellen Verbund entstehenden Projekte im Bereich E-Government und IT finanziell zu fördern.

Das Thüringer Landesrechenzentrum (TLRZ), als zentraler IT-Dienstleister der Landesverwaltung, wird im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises bezüglich der bereits bestehenden Dienste, Services und Verfahren, die den Kommunen zur Mitnutzung angeboten werden, auch weiterhin eng mit diesen zusammenarbeiten. Zudem wird es neue Basis-Dienste und -Services im Sinne von Ziffer 5. zentral bereitstellen und für die Kommunen mit nutzbar machen. Für sämtliche den Kommunen zur Mitnutzung angebotenen Dienste, Services und Verfahren wird das TLRZ einen angemessenen Service und Support anbieten. Daneben dient es insbesondere den unter Ziffer 2. genannten Steuerungsgremien sowie den Kommunen als Ansprechpartner für IT-Richtlinien und IT-Sicherheitskonzeptionen für die Dienste, Services und Verfahren, die durch die Kommunen mitgenutzt werden. Die Betriebs- und Supportprozesse des TLRZ sind zu berücksichtigen.

### **4. ThüringenCERT**

Das ThüringenCERT stellt die zentrale Anlaufstelle bei der Bearbeitung von Sicherheitsvorfällen für alle Ebenen dar und gibt Empfehlungen zur Eindämmung der Auswirkungen ab. Weitere Handlungsfelder des ThüringenCERT sind der Betrieb eines Warn- und Informationsdienstes, sowie die Bereitstellung von Kennzahlen zur Steuerung der Informationssicherheitsmaßnahmen.

Im Steuerungsgremium „Informationssicherheit“ wird im Rahmen der Etablierung und Weiterentwicklung des ThüringenCERT erörtert und geprüft, welche ausgewählten Dienstleistungen den Kommunen angeboten bzw. wie die Kommunen in das ThüringenCERT eingebunden werden können.

## **5. Basisdienste**

Das Land stellt den Kommunen Basisdienste der Landesverwaltung, die der Beirat Kommunales E-Government festlegt, für die Nachnutzung / Integration in E-Government-Lösungen kostenfrei bereit. Das Angebot zur Mitnutzung von kostenfreien Basisdiensten für die Kommunen wird auf Basis der gefassten Beschlüsse des Beirates Kommunales E-Government durch das Land weiter ausgebaut. Den Kommunen wird empfohlen, die angebotenen Basisdienste des Landes zu nutzen. Die kommunalen Spitzenverbände werden dies aktiv begleiten und unterstützen.

Damit die Kommunen die Basisdienste des Landes sicher nutzen können, wird das Land alle kommunalen Verwaltungen an das Landesdatennetz kostenfrei anschließen und somit einen gesicherten Zugriff ermöglichen. Die Kommunen wirken bei notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit bei der gemeinsamen Nutzung des Landesdatennetzes mit.

Daneben stellt das Land ein zentrales E-Government-Portal zu Verfügung, über das ein One-Stop-Government für die Nutzer ermöglicht werden soll. In dem Portal werden, soweit dies technisch und rechtlich möglich ist, elektronische Dienste auf allen Ebenen gebündelt.

### **III.**

#### **Finanzierung**

Für den Erfolg von E-Government-Aktivitäten müssen sowohl von landes- als auch von kommunaler Seite rechtzeitig die erforderlichen Mittel bereitgestellt werden. Bei gemeinsamen Entwicklungen bzw. bei Nutzung technischer Lösungen eines Kooperationspartners ist - vorbehaltlich der Regelungen dieser Vereinbarung - im Einzelfall zu klären, welche Kosten von den Kooperationspartnern jeweils zu tragen sind. Vor dem Hintergrund, dass ein Großteil der IT-Fachverfahren aus der Aufgabenerfüllung des übertragenen Wirkungskreises resultiert, erfolgt für die Umsetzung von E-Government und IT im übertragenen Wirkungskreis eine volle Kostenerstattung nach Art. 93 Abs. 1 Satz 2 ThürVerf i.V.m. § 23 ThürFAG vom Land an die Kommunen.

Das Land stellt den Kommunen zur Förderung von E-Government und IT insgesamt zusätzlich finanzielle Mittel gem. § 30 Abs. 3 Thüringer E-Government-Gesetz in Höhe von bis zu 80 Mio. € bereit. Diese verteilen sich auf folgende Jahresscheiben:

- 2018 bis zu 10 Mio. €
- 2019 bis zu 20 Mio. €
- 2020 bis zu 20 Mio. €
- 2021 bis zu 20 Mio. €
- 2022 bis zu 10 Mio. €

Die Förderung erfolgt auf Basis einer Richtlinie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Für den Fall, dass sich ein höherer Bedarf an Förderungen für E-Government und IT einstellen sollte, ist dies zielgerichtet zu erörtern und zu lösen. Hierzu besteht bei den Kooperationspartnern Einverständnis.

Hierdurch soll insbesondere den Herausforderungen im Kontext der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes, beispielsweise bei der Digitalisierung von Antragsverfahren, Rechnung getragen werden. Prioritär sollen diese Mittel Projekten zur Verfügung gestellt werden, die das Ziel verfolgen, eine Lösung zu entwickeln, die eine möglichst große Zahl an Nutzern erwarten lässt oder der Schaffung von Kooperationsstrukturen im Bereich E-Government und IT dienen. Unberührt von dieser Förderung bleibt der über den Mehrbelastungsausgleich geleistete Anteil an Kosten der IT für Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis der Kommunen. Zur Finanzierung der Kosten im eigenen Wirkungskreis sind auch eigene Einnahmen der Kommunen heranzuziehen.

#### IV.

#### Geltungsdauer

Diese Rahmenvereinbarung besteht solange, bis einer der Vereinbarungspartner ausdrücklich die Aufhebung schriftlich verlangt.

Dr. Hartmut Schubert  
Beauftragter des Freistaats Thüringen  
für E-Government und IT

Martina Schweinsburg  
Präsidentin des Thüringischen  
Landkreistag e.V.

Michael Brychcy  
Präsident des Gemeinde- und  
Städtebund Thüringen e.V.

Antje Hochwind  
Mitglied des Präsidiums des  
Thüringischen Landkreistag e.V.